

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Umbau der Stadtbahnhaltestelle Liebigstraße  
hier: Vergabe von Bauleistungen ohne rechtskräftiges Baurecht**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	13.03.2012
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	26.03.2012
Rat	27.03.2012

### Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung - vorbehaltlich der Genehmigung eines vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Baubeginns - zur Wahrung eines fristgerechten Baubeginns Bauaufträge inklusive der zugehörigen Ingenieurleistungen für den Neubau der Stadtbahnhaltestelle Liebigstraße ohne rechtskräftiges Baurecht nach Personenbeförderungsgesetz zu vergeben.

## Begründung

Gemäß Abstimmungen zwischen Stadt Köln und KVB ist es vorgesehen, den Neubau der Stadtbahnhaltestelle Liebigstraße im Sommer 2012 durchzuführen.

Hierzu wurde bereits am 08.04.2011 der Genehmigungsantrag nach Personenbeförderungsgesetz bei der Bezirksregierung eingereicht. Die Offenlage erfolgte am 11.04.2011, die Einwendungsfrist ist am 30.05.2011 abgelaufen. Es liegen mehrere Einwendungen vor, die sich teilweise inhaltlich überschneiden. Die Einwendungen bzw. sich daraus ergebende fachliche Fragestellungen wurden im Anschluss in der Bezirksvertretung, dem Verkehrsausschuss und dem Rat im Rahmen des Baubeschlussverfahrens beraten. Der Baubeschluss liegt seit dem 24.11.2011 vor.

Die Planung sieht vor, dass beginnend mit den Schulferien vom 09.07.2012 bis 28.09.2012 der Betrieb der Linie 5 auf der Strecke zwischen den Haltestellen Hans-Böckler-Platz und Subbelrather Straße komplett eingestellt wird. Dementsprechend wurde der Bauablauf darauf ausgerichtet, dass die Vollsperrung bestmöglich ausgenutzt wird.

Es ist daher erforderlich, Schachtbauwerke der Kanalisation bereits ab dem 21.05.2012 unter laufendem Stadtbahnbetrieb umzubauen. Darüber hinaus muss der Bauauftrag für den eigentlichen Bahnsteigbau frühzeitig erteilt werden, da hier die erforderlichen Vorlaufzeiten für die Herstellung von Betonfertigteilen des Mittelbahnsteigs zu beachten sind.

Auf Grund der erforderlichen Bearbeitungszeiten und einzuhaltenden Fristen ist davon auszugehen, dass das rechtskräftige Baurecht nicht fristgerecht bis zur erforderlichen Vergabe von Bauleistungen vorliegt. Um die Terminalschiene dennoch einzuhalten und eine Baudurchführung im Jahre 2012 zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die genannten Bauleistungen noch vor Vorliegen des rechtskräftigen Baubeschlusses beauftragt und ggf. auch realisiert werden.

Nach Vorabstimmungen zwischen Stadt Köln und der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde ist davon auszugehen, dass das Baurecht für den Bahnsteig in der geplanten Ausführung und Lage erteilt werden kann, da sich die Einwendungen im Wesentlichen auf eine Änderung und Anpassung der Nebenanlagen (Radverkehrsführung, Anzahl der vorzuhaltenden Parkplätze) beziehen.

Sollte es im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens auf Grund der Einwendungen zu einer Anpassung der Planung kommen, würde sich dies nicht auf die vorab zu beauftragenden Gewerke bzw. Tätigkeiten auswirken. Insofern ist das mit der Vorabbeauftragung einhergehende Risiko sehr gering.

Die Bezirksregierung hat die Stadt Köln gebeten, mit den Einwendern Verhandlungen hinsichtlich einer Rücknahme der Einwendungen aufzunehmen bzw. darzulegen, dass die bereits in einigen Detailpunkten gegenüber dem Genehmigungsantrag angepasste Planung, die der Rat im Rahmen des Baubeschlussverfahrens beschlossen hat, nunmehr die Einwände entsprechend berücksichtigt. Erste Gespräche zeigen die grundsätzliche Bereitschaft zur Rücknahme der Einwendungen auf; abschließende verbindliche Entscheidungen liegen noch nicht vor.

In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Gütetermine will die Bezirksregierung entscheiden, ob auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann.

Unabhängig davon, ob ein Erörterungstermin stattfindet oder nicht, müssen zur Einhaltung der Terminalschiene bereits am 30.03.2012 (Gewerk Bahnsteigbau) und am 05.04.2012 (Gewerk Schachtbauwerke) die ersten Vergaben von städtischen Bauleistungen getätigt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist mit dem Vorliegen des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses nicht zu rechnen.

Der Baubeginn für den Umbau der Schachtbauwerke erfolgt am 21.05.2012. Diese Arbeiten würden ggf. auf Basis der fachlichen Freigabe der StEB erfolgen. Insofern ist hierfür aus Sicht der Verwaltung kein Baurecht nach Personenbeförderungsgesetz erforderlich.

Zur Durchführung der Bauleistungen müssen ebenfalls die zugehörigen Ingenieurleistungen (Bau-

überwachung, Bauoberleitung und Sikeko) vor dem Vorliegen des Baurechts beauftragt werden.

Da eine Vergabe von Bauleistungen ohne die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns förderschädlich wäre, laufen derzeit Abstimmungen mit dem Zuwendungsgeber bezüglich der Genehmigung des sogenannten „zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginns“. Über den aktuellen Sachstand wird in den jeweiligen Sitzungen berichtet.

Weitere Erläuterungen können anhand der jeweiligen Planunterlagen bzw. des Rahmenterminplans in den Sitzungen bekannt gegeben werden.